

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeslingen vom 01.12.2005

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeslingen vom 01.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro,
d) für den ersten gefährlichen Hund	240,00 Euro,
e) für den zweiten gefährlichen Hund	300,00 Euro,
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	360,00 Euro.

Artikel II

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, die Hundesteuersatzung vom 01.12.2005 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Zeven, den 15.12.2022

Gemeinde Heeslingen

Henning Fricke
(Gemeindedirektor)